

829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (703 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Die im Rahmen des gegenständlichen Abkommens vereinbarten Regelungen folgen mit Ausnahme der Regelungen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung den jüngst von Österreich abgeschlossenen Abkommen bzw. Zusatzabkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit. Für den Anspruch auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Alter, Invalidität und Tod, bei Berufskrankheiten, bei Arbeitslosigkeit sowie bei der Gewährung von Familienbeihilfen ist grundsätzlich die gegenseitige Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

In der Krankenversicherung erfolgt lediglich eine leistungs- und kostenmäßige Zuordnung von Pensionisten bzw. von Pensionswerbern aus der (den) Pensionsversicherung(en) eines bzw. beider Vertragsstaaten zu dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Versicherungsträger.

In der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsbemessung grundsätzlich nach dem Pro-rata-temporis-System, dh. die aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten gebührenden Teilleistungen werden nach dem Zeitenverhältnis der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet. Von norwegischer Seite werden Pensionen aus dem Basissystem (Volkspension) sowie aus dem Zusatzpensionssystem sowohl bei Aufenthalt in Norwegen als auch bei Aufenthalt in Österreich gewährt. Hervorzuheben ist hiebei, daß es Österreich beim Abschluß des gegenständlichen Abkommens als erstem Staat gelungen ist, bei bestimmten Versicherungsfällen eine zumindest teilweise Berücksichtigung sogenannter „Hinzurechnungszeiten“ nach den norwegischen Rechtsvorschriften auch bei Eintritt dieser Versicherungsfälle in Österreich zu erreichen.

In der Unfallversicherung ist vorgesehen, daß in Fällen von Berufskrankheiten, die zu Doppelleistungen in beiden Vertragsstaaten führen würden, die Leistungs- und Kostenpflicht ausschließlich dem zuletzt zuständig gewesenem Versicherungsträger zugeordnet wird.

Bei der Beurteilung der Frage der Anwartschaft für die Gewährung des Arbeitslosengeldes werden unter bestimmten Voraussetzungen die arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in den beiden Vertragsstaaten zusammengerechnet. Für das österreichische Karenzurlaubsgeld erfolgt jedoch keine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten. Weiters ist zu bemerken, daß norwegische Dienstnehmer in Österreich keine Notstandshilfe erhalten sollen.

Für Familienbeihilfen soll das Wohnlandprinzip gelten, wonach Familienbeihilfen ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem sich die Kinder ständig aufhalten.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhalts in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll (703 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1985 12 05

Scheucher
Berichterstatter

Hesoun
Obmann